

X.

Ueber Auffolge in Bauerngütern, in
drei Beiträgen.

Erster Beitrag:

Verbindlichkeit des Colonats = Aufsolgers
zur Abtragung der Schulden und Zahlung
der Abfindungen, in besonderer Rücksicht
auf Uebertragsverträge.

Von

Herrn Hof = Gerichts = Assessor **Piners** in Arnberg.

E i n l e i t u n g.

Nach den kürzlich im Druck erschienenen Verhandlungen
des vierten Westphälischen Landtages S. 26. steht die
Erlassung eines Successionsgesetzes für bäuerliche Be-
setzungen ziemlich nahe bevor. Die Stände haben bei
den Berathungen über einen ihnen vorgelegten Entwurf die
Grundsätze angedeutet, die nach ihrer Ansicht bei Erlassung
des Gesetzes zu befolgen seyn dürften. Das Verlangen
der Colonatsbesitzer nach einem solchen Gesetze ist allge-
mein, sey es nun, daß man sich ungern von den Gesetzen